



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Greiz

#### Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Staatlichen Berufsbildenden Schule Greiz I, Wiesenstraße 3, 07973 Greiz

Vollzug des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530)

Der Landkreis Greiz erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Die Staatliche Berufsbildende Schule Greiz I, Wiesenstraße 3, 07973 Greiz wird zum 31.07.2013 aufgehoben.
2. Das Berufsfeld Wirtschaft/Verwaltung mit den dualen Ausbildungsberufen Bürokaufmann, Kaufmann im Einzelhandel, Verkäufer sowie die weiterführende Schulform Berufsfachschule (BFS) Wirtschaft/Verwaltung (2 Jahre – Vollzeit - nicht berufsqualifizierend) geht an das Staatliche Berufsbildungszentrum Greiz – Zeulenroda, Plauensche Straße 2a, in 07973 Greiz über.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
4. Diese Verfügung wird an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

#### Gründe

1. Als Schulträger ist der Landkreis für den Erlass der Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig § 41 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG), § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).
2. Mit Inkrafttreten der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) zur Schulnetzplanung der staatlichen berufsbildenden Schulen vom 30. Juli 2012 wurde festgeschrieben, dass zukünftig berufsbildende Schulen nur mit einer Größe von mindestens 50 Klassen mit 1000 Teilzeitschülern oder 400 Vollzeitschülern Bestand haben werden. Diese Rahmenbedingung erfüllt die Staatliche Berufsbildende Schule Greiz I nicht. Die Entscheidung zur Schulaufhebung stützt sich auf § 13 Abs. 3 ThürSchulG. Demnach werden staatliche Schulen von der kommunalen Körperschaft als Schulträger im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium errichtet, geändert und aufgehoben. Der Schulträger trifft die Entscheidung im Rahmen seiner Planungshoheit. Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 ThürSchulG hat er das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten. Die Staatliche Berufsbildende Schule I in Greiz ist von den aus dem demografischen Wandel resultierenden rückläufigen Schülerzahlen in besonderem Maße betroffen. Derzeit werden an der Schule nur noch 112 Schüler beschult. Aufgrund der auch in Zukunft kontinuierlich rückläufigen Schülerzahl ist die Fortführung der Berufsschule Greiz I aus qualitativer und wirtschaftlicher Sicht nicht mehr gerechtfertigt. Die Schulbedarfsplanung geht davon aus, dass die örtliche Bedarfsdeckung auch ohne die Staatliche Berufsbildende Schule Greiz I gewährleistet ist. Die bisherigen Angebote können durch Konzentration am Staatlichen Berufsbildungszentrum Greiz-Zeulenroda ab 1. August 2013 weitergeführt werden. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat am 29. Mai 2013 sein Einverständnis zur Aufhebung der Staatlichen Berufsbildenden Schule Greiz I, Wiesenstraße 3, 07973 Greiz zum 31. Juli 2013 erteilt.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Ziffer 1 des Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erweist sich als notwendig, um zu Beginn des neuen Schuljahres einen geordneten Schulbetrieb in den anderen ausgewiesenen Ausbildungsstandorten sicher zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung der insoweit erforderlichen sächlichen Voraussetzungen. Die Interessenabwägung zwischen den für den sofortigen Vollzug sprechenden Belangen und den dagegen streitenden Interessen des Betroffenen, zunächst von Vollzugsmaßnahmen verschont zu bleiben, ergibt ein überwiegendes öffentliches Interesse für die sofortige Voll-

ziehbarkeit der Schulaufhebung.

Das besondere öffentliche Interesse ist durch das besondere Bedürfnis der Betroffenen – Schüler und Eltern und Schulträger – an Klarheit über das künftige Schicksal der Berufsschule begründet. Das besondere Interesse des Schulträgers besteht darin, für das Schuljahr 2013/2014 verlässliche Planungen durchführen zu können. Im Fall der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Allgemeinverfügung besteht die Gefahr, dass während des Schuljahres die angeordnete Schulaufhebung zu vollziehen wäre. Auch die im Fall der aufschiebenden Wirkung zu gewährleistende Fortführung der Schule bis zur Rechtskraft der Allgemeinverfügung würde einen erheblichen organisatorischen und materiellen Aufwand bedeuten.

Das besondere Interesse der Schüler und ihrer Eltern an der sofortigen Vollziehung besteht in ihrer privaten Planungssicherheit und Klarheit zum Ausbildungsort und –profil.

Die personellen und organisatorischen Schwierigkeiten, die eine nur vorübergehende Fortführung des Schulbetriebes mit sich bringen würde berühren wiederum auch die Interessen des einzusetzenden Schulpersonals.

Darüber hinaus wird mit der Schulschließung eine schulorganisatorische Maßnahme getroffen, die nur mit Wirkung für bzw. gegen alle Betroffenen einheitlich erfolgen kann. Hiermit wäre es unvereinbar, könnten Einzelne allein durch den bloßen Umstand der Widerspruchseinlegung bezogen auf ihre Person die mit der Schulschließung verbundenen rechtlichen Folgen unwirksam machen.

4. Nach § 41 Abs. 4, Satz 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt innerhalb von 2 Wochen nach seiner Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit wirksam. In der Allgemeinverfügung kann allerdings ein hiervon abweichender Tag, frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von letztgenannter Möglichkeit hat der Landkreis Greiz vorliegend Gebrauch gemacht.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie der für die Aufhebung der Staatlichen Berufsbildenden Schule Greiz I, Wiesenstraße 3, 07973 Greiz gefasste Kreistagsbeschluss und die Einverständniserklärung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur können nach § 41 Abs. 4 Satz 2 ThürVwVfG im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Haus I, Zimmer 13 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz einzulegen.

Greiz, den 14. Juni 2013

Landratsamt Greiz

gez. Martina Schweinsburg  
Landrätin

- Siegel -

## Beschlüsse der 15. Sitzung des Kreistages Greiz am 19.03.2013

1 Genehmigung der Niederschrift der 14. Sitzung des Kreistages Greiz am 27.11.2012

#### Beschluss 208/2013

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift der 14. Sitzung des Kreistages Greiz am 27.11.2012 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmresultat:  
mit Mehrheit angenommen



**4 Fortschreibung des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes des Landkreises Greiz und der Stadt Gera für das Jahr 2013 für den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Greiz**  
Vorlage: 1988/2012

**Beschluss 209/2013**

Der Kreistag Greiz beschließt für das Jahr 2013 die Fortgeltung des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes des Landkreises Greiz und der Stadt Gera 2008 – 2012 für den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Greiz unter Beachtung des Kreistagsbeschlusses vom 24.06.2008.

Abstimmresultat: einstimmig angenommen  
Ja 40

**5 Fortschreibung des Schulnetzes der staatlichen berufsbildenden Schulen des Landkreises Greiz**  
Vorlage: 2028/2012

**Beschluss 210/2013 Antrag der Fraktion der SPD**

Der Kreistag beauftragt die Landkreisverwaltung (Amt für die Schulverwaltung) die Prüfung der Möglichkeit, inwieweit in den Fachrichtungen Metall und Elektrotechnik die Weiterführung der Berufsvorbereitung auch im Staatlichen Berufsbildungszentrum Greiz-Zeulenroda zum Schuljahr 2013/14 ermöglicht werden kann.

Über das Ergebnis der Prüfung wird zur nächsten Sitzung des Ausschuss für Schule, Kultur und Sport am 27. März abschließend informiert.

Abstimmresultat: mit Mehrheit angenommen  
39 Ja-Stimmen  
1 Enthaltung

**Beschluss 211/2013**

Der Kreistag des Landkreises Greiz beschließt:

1. Die Aufhebung der Staatlichen Berufsbildenden Schule I in Greiz zum Schuljahresende 2012/13.
2. Die Angliederung des Berufsfeldes Wirtschaft/Verwaltung mit den dualen Ausbildungsberufen Bürokaufmann, Kaufmann im Einzelhandel, Verkäufer sowie die weiterführende Schulform Berufsfachschule (BFS) Wirtschaft/Verwaltung (2 Jahre – Vollzeit – nicht berufsqualifizierend) der Staatlichen Berufsbildenden Schule I, Greiz, Wiesenstraße 3 an das Staatliche Berufsbildungszentrum Greiz-Zeulenroda zum Schuljahr 2013/14.

Abstimmresultat: mit Mehrheit angenommen  
Ja 38 Enthaltung 2

**6 Entgeltordnung der Kreismusikschule „Bernhard Stavenhagen“ Greiz**  
Vorlage: 2036/2013

**Beschluss 212/2013**

Der Kreistag des Landkreises Greiz beschließt:

Die Entgeltordnung der Kreismusikschule „Bernhard Stavenhagen“ in Greiz (Anlage 1) wird mit Wirkung ab Schuljahr 2013/14 in Kraft gesetzt. Die bisherige Entgeltordnung wird zeitgleich außer Kraft gesetzt.

Abstimmresultat: mit Mehrheit angenommen  
Ja 38 Enthaltung 2

**7 Abschluss von kündbaren Mietverträgen zur Anschaffung von Ersatzinvestitionen für die Kreisstraßenmeisterei**  
Vorlage: 2050/2013

**Beschluss 213/2013**

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag des Landkreises Greiz genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 Punkt 4 der Betriebssatzung der Kreisstraßenmeisterei Greiz den Abschluss

von kündbaren Mietverträgen zur Anschaffung eines Unimog U 400 mit Schneepflug und Heckmähtechnik und eines Mercedes Atego 1526 als Ersatzinvestitionen.

Abstimmresultat: mit Mehrheit angenommen

**8 Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen zur Schöffenwahl 2013**  
Vorlage: 2058/2013

**Beschluss 214/2013**

Der Kreistag wählt die Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Amtsgerichtsbezirke Gera und Greiz:

1. Amtsgerichtsbezirk Gera  
Vertrauenspersonen: Volker Taubert

2. Amtsgerichtsbezirk Greiz  
Vertrauenspersonen: Gerhard Helmert  
Jürgen Frantz  
Jens Auer  
Bernd Grimm

Abstimmresultat: mit Mehrheit angenommen

**9 Feststellung der Jahresrechnung 2011 des Landratsamtes Greiz und Erteilung der Entlastung**  
Vorlage: 2035/2013

**Beschluss 215/2013**

1. Der Kreistag stellt gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung 2011 fest.

Abstimmresultat: mit Mehrheit angenommen

2. Der Kreistag beschließt gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 ThürKO die Landrätin und die Beigeordneten, soweit diese die Landrätin vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2011 zu entlasten.

Abstimmresultat: einstimmig angenommen  
Beteiligt 1

## Beschlüsse der 16. Sitzung des Kreistages Greiz am 23.04.2013

**Beschluss 218/2013 Änderung der Reihenfolge der TOP 9 und 10**

Der Kreistag beschließt, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte 9 und 10 wie folgt zu ändern:

TOP 9 Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen zur Schöffenwahl 2013

TOP 10 Erste Nachtragshaushaltssatzung und erster Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2012/2013

Abstimmresultat: mit Mehrheit angenommen

**1 Genehmigung der Niederschrift der 15. Sitzung des Kreistages Greiz am 19.03.2013**

**Beschluss 219/2013**

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift der 15. Sitzung des Kreistages Greiz am 19.03.2013 in der vorliegenden Fassung.



## Greiz

Abstimmresultat:  
mit Mehrheit angenommen

**4 Kreditaufnahme durch die Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zur Stammkapitalerhöhung bei der Tochtergesellschaft Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH**  
Vorlage: 2070/2013

**Beschluss 220/2013**

Der Kreistag beschließt und ermächtigt die Vertreter des Landkreises Greiz im Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreditaufnahme in Höhe von 1,0 Mio. Euro zur Stammkapitalerhöhung bei der Tochtergesellschaft Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH wird zugestimmt.

Abstimmresultat:  
mit Mehrheit angenommen

**5 Stammkapitalerhöhung und Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH**  
Vorlage: 2071/2013

**Beschluss 221/2013**

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zu ermächtigen, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Stammkapital der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH wird durch Zuführung neuen Stammkapitals durch die Muttergesellschaft um 1,0 Mio. EUR erhöht auf 1.025.000,00 EUR.
2. § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH wird wie folgt geändert:

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.025.000,00 EUR.

3. Der Vertreter des Gesellschafters wird ermächtigt, alle dazu notwendigen Erklärungen, Handlungen und Beschlüsse zu fassen.
4. Vom Notar angeregte formelle Änderungen bzw. Anpassungen des Gesellschaftsvertrages können vorgenommen werden.

Abstimmresultat:  
mit Mehrheit angenommen

**6 Schließung des Berufsschulinternates Greiz, Theodor-Storm-Str. 1**  
Vorlage: 2061/2013

**Beschluss 222/2013** GOA der Fraktion DIE LINKE

Die Vorlage Nr. 2061/2013 „Schließung des Berufsschulinternates Greiz, Theodor-Storm-Straße 1, wird in den Ausschuss zurückverwiesen.

Abstimmresultat:  
mit Mehrheit abgelehnt

**Beschluss 223/2013** Beschlussvorlage

Der Kreistag beschließt:

Das Berufsschulinternat Greiz, Theodor-Storm-Str. 1 wird zum Schuljahresende 2012/13 geschlossen.

Abstimmresultat:  
mit Mehrheit angenommen

**7 Änderungsantrag zum Beschluss 127/2011 - Zuschüsse für die Schülerpeisung**  
Vorlage: 2034/2013

**Beschluss 224/2013**

Der Kreistag des Landkreises Greiz beschließt mit Wirkung ab 26. August 2013:

Der Beschluss des Kreistages Greiz vom 23.03.2011 Nr. 127/2011 wird aufgehoben.

Der Landkreis trägt die sächlichen Kosten der Essenausgabe und -einnahme für alle Schüler an den Schulen in seiner Trägerschaft.

Der Landkreis beteiligt sich mit einem Zuschuss in Höhe von 0,70 € am Portionspreis ab dem zweiten Kind, das als Schüler an einer Förderschule oder als kostenpflichtig in Grundschulhorten angemeldeter Grundschüler keinen Anspruch auf zweckidentische Leistungen nach SGB II, SGB XII oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften hat.

Abstimmresultat:  
mit Mehrheit angenommen

**8 Veränderung der Zuführung zum Stiftungskapital der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung des Landkreises Greiz**  
Vorlage: 2084/2013

**Beschluss 225/2013**

Der Landkreis nimmt im Jahr 2013 keine Zuführung zum Stiftungskapital der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung des Landkreises Greiz vor.

Abstimmresultat:  
mit Mehrheit angenommen

**9 Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen zur Schöffenwahl 2013**  
Vorlage: 2058/2013

**Beschluss 226/2013**

Der Kreistag wählt die Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss für die Schöffen- und Jugendschöffenwahl 2013 für die Amtsgerichtsbezirk Greiz

Vertrauenspersonen: Holger Steiniger  
Stefan Marek

Abstimmresultat:  
mit Mehrheit angenommen

**10 Erste Nachtragshaushaltssatzung und erster Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2012/2013**  
Vorlage: 2067/2013

**Beschluss 227/2013** GOA der Fraktion IWA-BIZ-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Kreistag beschließt, den vorliegenden Haushalt in die entsprechenden Ausschüsse bzw. an die Kreisverwaltung zurückzuweisen mit der Maßgabe, dass bis zur nächsten Sitzung des Kreistages ein ausgeglichener Haushalt ohne Kreisumlagerenerhöhung vorgelegt wird.

Abstimmresultat:  
mit Mehrheit abgelehnt

**Beschluss 228/2013** Antrag der Fraktion IWA-BIZ-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Kreistag beschließt die Beauftragung der Verwaltung, Einsparungsvorschläge zu erarbeiten mit dem Ziel der Vermeidung zukünftiger Erhöhungen der Kreisumlage.

Abstimmresultat:  
mit Mehrheit abgelehnt

**Beschluss 229/2013** Erste Nachtragshaushaltssatzung und erster Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2012/2013

1. Der Kreistag beschließt die erste Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Greiz samt Anlagen für die Haushaltsjahre 2012 und 2013.

Abstimmresultat:  
mit Mehrheit angenommen  
Ja 28 Nein 14 Enthaltungen 4



2. Der Kreistag beschließt den Finanzplan 2012 bis 2016 des Landkreises Greiz.

Abstimmungsresultat:  
mit Mehrheit angenommen  
Ja 27 Nein 14 Enthaltung 4

Abstimmungsresultat:  
gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 8  
davon anwesend: 5  
Ja-Stimmen: 5  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

Der Beschluss ist angenommen.

## Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734)**

**Feststellung UVP-Pflicht –**

**Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3d UVPG i. V. m. §§ 3 und 4 ThürUVPG vom 20.07.2007 (GVBl. S. 85)**

Der Gewässerunterhaltungsverband Elstertal beantragte die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Renaturierung des Urteilsgrabens in der Gemarkung Pohlitz, Flur 3, Flurstücke 409/1, 552/26 und der Gemarkung Stublach, Flur 1, Flurstücke 140/4 und 340/10.

Der Ausbau des Gewässers ist Nr. 1.11 der Anlage zum Thüringer Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (ThürUVPG) zuzuordnen und somit ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund übersichtlicher Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 ThürUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704 im Amt für Umwelt, Untere Wasserbehörde zugänglich.

Greiz, den 12.06.2013

Zschiegner  
Amtsleiterin

### Beschluss Nr. VV 04/13

Die Verbandsversammlung genehmigt den Abschluss der anliegenden Verträge über die Rückübertragung der Teilaufgabe der Reinigung von innerörtlichen Straßensinkkästen und Regenwasserabläufen öffentlicher Straßen.

Abstimmungsresultat:  
gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 8  
davon anwesend: 5  
Ja-Stimmen: 5  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

Der Beschluss ist angenommen.

### Beschluss Nr. VV 05/13

Die Verbandsversammlung beschließt die anliegende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz (TAWEG).

Abstimmungsresultat:  
gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 8  
davon anwesend: 5  
Ja-Stimmen: 5  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

Der Beschluss ist angenommen.

### Beschluss Nr. VV 06/13

Die Verbandsversammlung genehmigt den Abschluss der anliegenden Verträge mit der Thüringer Fernwasserversorgung (Kaufvertrag über Fernwasser und Durchleitungsvertrag).

Abstimmungsresultat:  
gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 8  
davon anwesend: 5  
Ja-Stimmen: 5  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

Der Beschluss ist angenommen.

### Beschluss Nr. VV 07/13

Die Verbandsversammlung genehmigt den Abschluss des anliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Arbeitsgemeinschaft Zweckverband TAWEG und WAZ“.

Abstimmungsresultat:  
gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 8  
davon anwesend: 5  
Ja-Stimmen: 5  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

Der Beschluss ist angenommen.

## Bekanntmachung

### der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der 1. Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 13.06.2013, 13.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss Nr. VV 03/13

Die Verbandsversammlung genehmigt den Abschluss des anliegenden Vertrages über den Austritt der Stadt Greiz aus dem Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda und den Wechsel der Gemarkung Eubenberg in den räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz.

## Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz  
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg  
Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH  
Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.